

7. Wie kann im Fall der Niederschlagung des Strafverfahrens ein Einziehungsanspruch noch verfolgt werden?

Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 (RGBl. S. 1893) — UnmV.D. — § 1. VmV.D. gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) — PreistrV.D. — §§ 7, 10. StV.D. § 477.

I. Strafsenat. Beschl. v. 3. November 1919 g. B. I 334/19.

I. Landgericht Fürth.

Gründe:

„In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer hat der Staatsanwalt dem Gericht anheimgegeben, das Verfahren gegen die Angeklagte B. wegen Niederschlagung einzustellen; „auf jeden Fall“ aber hat er die Einziehung der über die Höchstpreise erzielten Erlöse beantragt. Durch das daraufhin erlassene, von der Angeklagten mit der Revision angefochtene Urteil ist ausgesprochen worden, daß das Verfahren gegen

die D. als zufolge der AnnW. niedergeschlagen einzustellen sei, dagegen der von ihr erzielte Übererlös über die Höchstpreise im Gesamtbetrage von 868,85 M gemäß §§ 7, 14 PreistrW. einbezogen werde.

Die dem Revisionsgerichte gemäß § 1 Abs. 5 AnnW. obliegende Prüfung hat zu durchgreifenden Bedenken gegen die Annahme der Strafkammer, daß das Verfahren gegen die D. niedergeschlagen sei, nicht geführt; das Revisionsgericht konnte sich daher dieser Annahme anschließen, aber mit dem Ergebnisse, daß durch die Niederschlagung die Weiterführung des anhängig gewesenen Verfahrens auch hinsichtlich des staatlichen Einziehungsanspruchs ausgeschlossen sein muß.

Mit der Niederschlagung eines Strafverfahrens nach der AnnW. wird ihm rechtlich ein sofortiges Ende bereitet. Die alsdann gewöhnlich noch erfolgende behördliche Erklärung einer Einstellung des Verfahrens hat keine prozeßrechtliche Bedeutung. Sie bezweckt nur, dem äußerlich anscheinend fortlaufenden Verfahren altemäßig einen förmlichen Abschluß zu geben. Jrgendeine prozeßrechtliche Fortsetzung eines niedergeschlagenen Verfahrens ist ausgeschlossen. Wird das Verfahren in Unkenntnis der Niederschlagung weitergeführt, so besteht insoweit nur der Anschein eines Strafverfahrens, in Wirklichkeit sind alle weiteren Prozeßhandlungen nichtig und rechtlich unwirksam.

Hiernach hätte die Strafkammer, sobald sie zur Erkenntnis kam, daß das Verfahren gegen die Angeklagte D. niedergeschlagen sei, jede weitere prozeßrechtliche Handlung gegen sie zu unterlassen und sich auf die Erklärung zu beschränken gehabt, daß das Verfahren wegen Niederschlagung eingestellt werde. Durch den vorausgegangenen staatsanwaltschaftlichen Antrag wurde daran nichts geändert. Auch der Staatsanwalt konnte, nachdem das Strafverfahren durch die Niederschlagung rechtlich bereits beendet war, in dem nur dem äußeren Anscheine nach noch fortlaufenden Verfahren keinen prozeßrechtlich wirksamen Antrag mehr stellen, insbesondere auch nicht einen in diesem Verfahren zu bescheidenden Antrag, auf Einziehung selbständig zu erkennen. Wenn auch durch die Niederschlagung der Einziehungsanspruch aus § 7 PreistrW. als solcher nicht berührt und es nicht unmöglich gemacht worden ist, ihn als selbständigen Anspruch gegen die D. noch zu verfolgen, so konnte das doch nicht in einem gegen die D. als Angeklagte gerichteten Strafverfahren geschehen, und es konnte auch nicht etwa dieses Verfahren durch den Antrag des Staatsanwalts in ein selbständiges Verfahren umgewandelt werden. Eine solche Umwandlung kennt das Gesetz nicht, und sie tritt keineswegs ein, wenn sich im ordentlichen Verfahren die Voraussetzungen ergeben, selbständig auf Einziehung zu erkennen (RGSt. Bd. 19 S. 371; Bd. 34 S. 388). Wenn es auch in solchen Fällen möglich ist.

im ordentlichen Verfahren ohne weiteres den Ausdruck auf Einziehung zu erlassen, so ist die Möglichkeit doch nicht mehr gegeben, sobald zufolge Niederschlagung ein ordentliches Verfahren rechtlich gar nicht mehr besteht. Alsdann bleibt nur übrig, zur Verfolgung des selbständigen Einziehungsanspruchs den vom Gesetz in den §§ 477 fig. StP.D. und § 10 PreistrB.D. vorgeesehenen Weg des förmlichen selbständigen Einziehungsverfahrens zu beschreiten (RSt. Bd. 52 S. 283).

Zudem die Strafkammer durch Urteil die Einstellung des Verfahrens wegen Niederschlagung aussprach, zugleich aber doch auf Einziehung gegen die Angeklagte erkannte, hat sie dem von ihr rechtlich als bereits niedergeschlagen erklärten Strafverfahren einen teilweisen Fortgang gegeben, der sich in der Revisionsinstanz als unzulässig und rechtlich wirkungslos erwiesen hat, weshalb das Verfahren auch hinsichtlich der derzeitigen Verfolgung des Einziehungsanspruchs einzustellen war.“